

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NABEG folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/3-2-3/25.0 vom 30.11.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt C, Bad Gandersheim/Seesen bis Gerstungen, eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt der Stadt Bad Sooden-Allendorf (Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 25) mit den Flurstücken Nummern:

- 7,
- 8,
- 9 und
- 10

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich der Stadt Bad Sooden-Allendorf auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben3-c Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 13.12.2021 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.
- Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.
3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/3-2-3/25.0) vom 30.11.2020 ist für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 3 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) von Bad Gandersheim/Seesen bis Gerstungen ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor [Trassenkorridorsegment (TKS) 74] enthält östlich von Bad Sooden-Allendorf eine Engstelle.

Der Trassenkorridor 74 quert im Bereich der Gemeinde Bad Sooden-Allendorf mit zwei aufeinander folgenden geschlossenen Bauweisen einen Habitatkomplex, Gartengebiete (Siedlungsfreiflächen), Sonderkulturflächen und gesetzlich geschützte Biotope sowie einen Wald mit Vorranggebiet für Forstwirtschaft. Aufgrund der großen Ausdehnung aller Belange sowie dessen Lage im Korridor in Verbindung mit den Siedlungsbereichen, den Industrie- und Gewerbeflächen von Bad Sooden-Allendorf sowie den Wasserschutzgebieten Zone II besteht keine Möglichkeit diese Bereiche zu umgehen. Die Gebiete sollen durch zwei geschlossene Querungen (HDD-Bohrungen) überwunden werden. Bedingt durch die vorhandene Kulisse an Raumwiderständen können die Bohrungen nicht anders im Korridor lokalisiert werden, weswegen die Zielgrube der ersten Bohrung und die Startgrube der zweiten Bohrung nicht verschoben werden können. In diesem Bereich ist keine Flexibilität der Zielgrube bzw. Startgrube sowie der Baustelleneinrichtungsflächen vorhanden.

Für die Baustelleneinrichtungsflächen wurden die gewählten Flurstücke als geeignet betrachtet, da in diesem Bereich die geschlossene Bauweise der ersten Bohrung endet und die zweite Bohrung beginnt.

Die notwendige Flexibilität kann im Bereich für die Start- und Zielgrube sowie Baustelleneinrichtungsfläche auf den mit der Veränderungssperre belegten Grundstücken daher nur noch im Mindestmaß ausgeübt werden.

Mit dem am 23.12.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss liegt für den hiesigen Bereich von Bundeslandgrenze Niedersachsen/Hessen – Südlich Bundeslandgrenze Hessen/Thüringen im Planfeststellungssegment 031 Karte 1/3, des Antrags der Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor.

Würde die erfasste Fläche nicht mit der Veränderungssperre gesichert werden und für die Realisierung des Vorhabens später nicht zur Verfügung stehen, müsste im Rahmen eines Änderungsverfahrens zur Bundesfachplanungsentscheidung und einem anschließenden, neuen Planfeststellungsverfahren mit erheblichem Zeitverzug ein Weg über die TKS 73 und 75 gesucht werden. Der Verlauf über die TKS 73 und 75 wurde im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens geprüft und wegen seiner deutlich schlechteren Eignung verworfen, u.a. aufgrund einer langen und bautechnisch äußerst schwierigen Querung des FFH- Gebietes „Werra- Wehretal“, welche voraussichtlich nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes realisierbar wäre.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Es konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.

Nach den Umständen des Einzelfalles ist eine Anhörung insoweit vorliegend nicht geboten.

Durch die Veränderungssperre erfolgt ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde sowie in die Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter. Es kann sich dabei je nach den konkreten Planungsabsichten des jeweiligen Betroffenen auch um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks handeln. Gleichwohl wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Angesichts der überragenden Bedeutung des Netzausbaus für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl muss schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden, wozu der Erlass der vorliegenden Veränderungssperre beiträgt. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist (*Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66), da zum jetzigen Zeitpunkt über die bestehenden räumlichen Restriktionen hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und

durch wen weitere Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden.

Schließlich entfaltet die Veränderungssperre aufgrund ihrer Befristung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG keine Dauerwirkung. Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange auch über den Erlasszeitpunkt hinaus insoweit sichergestellt ist.

Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse aus dem Bundesfachplanungsverfahren, insbesondere aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungstermin, und der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Antragskonferenz zur Planfeststellung ergeben sich keine besonderen Interessen des Einzelfalls, die eine Anhörung rechtfertigen würden.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.2 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG vom 30.11.2020 abgeschlossen worden.

Für die Leitung ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG, Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 3 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und aus dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich andeutet, welcher im Trassenkorridor als mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt eine abstrakte Gefährdung in dem Sinne, dass die nicht ganz entfernte Möglichkeit besteht, dass

Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, in Betracht kommen [vgl. Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, 132. EL (Stand: Feb. 2020), § 14 Rn. 64].

Wegen der besonderen Anforderungen an eine raum- und umweltverträgliche Trassierung in Bad Sooden-Allendorf eignet sich der Trassenkorridor nur in dem von der Veränderungssperre erfassten Bereich. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird für die Start- und Zielgrube der vorgesehenen HDD-Bohrungen und die Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Es besteht hierzu ein erhöhter Flächenbedarf.

Eine anderweitige Lokalisation der Zielbaustelle mit Baustelleneinrichtungsfläche ist ausgeschlossen. Die Raum- und Umweltkonflikte sind im Korridor so ungünstig verortet, dass nur die von der Veränderungssperre erfassten Flächen genutzt werden können. Die zwei aufeinander folgenden geschlossenen Bauweisen, die Habitatkomplexe, die Gartengebiete (Siedlungsfreiflächen), Sonderkulturflächen, die gesetzlich geschützten Biotop, sowie ein mit Wald bestandenes Vorranggebiet für Forstwirtschaft, sorgen aufgrund der großen Ausdehnung aller Belange und der Lage im Korridor in Verbindung mit den Siedlungsbereichen, den Industrie- und Gewerbeflächen von Bad Sooden-Allendorf, sowie den Wasserschutzgebieten Zone II dafür, dass keine Flexibilität für die Start- und Zielgrube mehr besteht. Sollten die Flächen der Start- und Zielgrube, sowie der Baustelleneinrichtungsflächen durch anderweitige Nutzungen jeglicher Art belegt werden, wäre eine geschlossene Querung in diesen Bereichen innerhalb des Korridors nicht mehr möglich. Folglich müsste ein Weg über die TKS 73 und 75 in einem neuen Bundesfachplanungsverfahren gefunden werden. Neben hohem zeitlichen Verzögerungspotenzial bestünden hier auch erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Realisierbarkeit dieser Variante.

In diesen Bereichen besteht aufgrund ihrer Lage die nicht ganz entfernte Möglichkeit, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, in Betracht kommen.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach

Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass auch bereits genehmigte Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Selbst wenn man den Erwägungen der Energieversorgung der gesamtstaatlichen Bevölkerung und den Erwägungen zum Eigentumsrecht des Einzelnen das gleiche Gewicht zukommen ließe, so ist eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit von überragender Bedeutung.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin nicht nur ermessensgerecht, sondern auch verhältnismäßig.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens inklusive HDD-Bohrung mit den großflächigen Baustellen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Lokalisierung der Start- und Zielbaustellen und ihrer Baustellenfläche erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Gebietsausweisungen einschließlich entsprechender Bebauungen zu verhindern und dadurch die Lokalisierung und Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Die Entschlieung zu einer Vernderungssperre ist im brigen auch angemessen. Dass mit der Vernderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von berragender Bedeutung gem. § 1 S. 3 NABEG fr das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht auer Verhltnis zur Intensitt des Eingriffs.

Die Rechte der Gemeinde und der betroffenen Eigentmer mssen unter Bercksichtigung der vorgenannten Erwgungen hinter dem Interesse einer vorlufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurcktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Grnden eines berragenden ffentlichen Interesses und im Interesse der ffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Da die Nutzbarkeit des Grundstcks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschrnkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, gleichzeitig die Vernderungssperre auf fnf Jahre befristet ist, ist der Eingriff in das Eigentum gering.

Wegen der oben beschriebenen, besonders komplexen Anforderungen an die zwei nacheinander folgenden geschlossenen Bauweisen (HDD-Bohrungen), die auf Grund der relativ kleinen Start- und Zielflche ohne Ausweichmglichkeiten keine Flexibilitt bietet, insbesondere wegen der oben beschriebenen schwierigen rumlichen Situation in Bad Sooden-Allendorf und mit Blick auf den im Fall planungsverhindernder Manahmen ggf. notwendigen Weg ber die bislang nicht in der Bundesfachplanung festgelegten TKS 73 und 75, entschliet sich die Bundesnetzagentur zum Erlass der Vernderungssperre, da im Fall planungsverhindernder Manahmen vor Ort der in der Bundesfachplanung festgelegte Korridor dann verschlossen wren. Eine Entscheidung ber den spteren Trassenverlauf wird durch die Vernderungssperre nicht vorweggenommen, sondern erfolgt erst auf Grundlage der kleinrumigen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren.

2.2.2

Nicht nur die Entschlieung zu einer Vernderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgebt. Hierbei wurden, ergnzend zu den o.g., folgenden Ermessenserwgungen angestellt:

Die Flurstcke in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 25, mit den Nummern 7, 8, 9 und 10 liegen im Trassenkorridor. Aufgrund der Analyse des Vorhabentrgers wurde ermittelt, dass fr die Trassierung aufgrund der Raum- und Umweltkonflikte im Umfeld lediglich die oben genannten Flurstcke fr eine potenzielle Trassierung in Betracht kommen.

Fr den von der Vernderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 23.12.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag des Vorhabentrgers fr einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Die Vorschlagstrasse quert den oben genannten Geltungsbereich. Die Baustelleneinrichtungsflchen fhren samt Start- und Zielbaustelle zu einem erhhten Flchenbedarf. Gleichzeitig bedarf es eines grundstzlich geradlinigen Verlaufs zwischen zwei Bohrungen, welche aufgrund des ausschlielich zur Verfgung stehenden, kleinflchigen Bereichs nicht flexibel im Korridor eingerichtet werden knnen. Die Inanspruchnahme smtlicher vorgenannter Grundstcke ist

auch vom räumlichen Umfang her verhältnismäßig, insbesondere erforderlich. Es bestehen keine gleich geeigneten, geringeren Inanspruchnahme Möglichkeiten für die betroffenen Grundstücke, um die Vorhabensrealisierung zu sichern. Die Fläche für die Start- und Zielbaustelle ist die einzig per HDD-Bohrung erreichbare. Der räumliche Umgriff der Veränderungssperre kann in Bezug auf die jeweiligen Grundstücke nicht geringer ausfallen, indem etwa weniger Fläche der Grundstücke der Veränderungssperre unterfielen. Die Grundstücke werden im tenorierten Umfang einerseits für die notwendig große Baustelleneinrichtungsfläche, andererseits für die erforderliche Flexibilität beim Erreichen der Zielbaustelle im Hinblick auf die Auffächerung der HDD-Verläufe benötigt. Im jetzigen Stadium kann noch nicht genau bestimmt werden, wo die Grundstücke konkret von Baustellenflächen belegt werden.

Daher sind die Flurstücke unbedingt für die Verwirklichung des Leitungsvorhabens freizuhalten. Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Grundstücke, bei welchen aufgrund insbesondere von Bauvorhaben die Möglichkeit besteht, dass eine Erschwerung der Trassierung hervorgerufen wird.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, den 11.12.2021, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, den 13.12.2021, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 11.12.2021

Im Auftrag



Daniel Matz
Abteilung Netzausbau, RefL 804

Anlage

